

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B1/1978



Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).

Vereinbarung

über die Bildung eines Personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Allendorf

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck,
vertreten durch das Landeskirchenamt,

und

der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Artikel 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit § 3 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KA. 1968 S. 133 ff.) folgende Vereinbarung:

§ 1

(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)

Für den Personenkreis von Artikel 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde

Stadt Allendorf

ein Personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

(Eingliederung)

Der Personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Allendorf eingegliedert.

§ 3

(Teilnahme am Gemeindeleben)

Die Angehörigen des Personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil.

§ 4

(Mitgliedschaft im Kirchenvorstand)

Der Militärfarrer gehört dem Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Allendorf als stimmberechtigtes Mitglied an.

§ 5

(Selbständiger Stimmbezirk)

Für den Personalen Seelsorgebereich wird gemäß § 7 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. 11. 1968 ein selbständiger Stimmbezirk in der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Allendorf gebildet.

§ 6

(Predigtendienst)

Der Militärfarrer wird nach Vereinbarung in der Regel in vier- bis sechswöchigem Abstand an dem Predigtendienst der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Allendorf beteiligt.

§ 7

(Amtshandlungen)

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des Personalen Seelsorgebereiches werden vom Militärfarrer vorgenommen und dem Ortspfarrer nach Vollzug angezeigt. Auf Wunsch von Angehörigen des Personalen Seelsorgebereiches nimmt der Ortspfarrer Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem Militärfarrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an.

Den Konfirmandenunterricht und die Konfirmation hält in der Regel der Militärfarrer; er kann mit dem Ortspfarrer eine abweichende Regelung vereinbaren. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärfarrer im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortspfarrer fest.

§ 8

(Kirchensiegel)

Der Militärpfarrer erhält ein Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Allendorf.

§ 9

(Benutzung kirchlicher Gebäude)

Nach besonderer Absprache mit dem Kirchenvorstand stellt die Evangelische Kirchengemeinde Stadt Allendorf die Stadtkirche und die evangelischen Gemeindehäuser unentgeltlich für Amtshandlungen des Militärpfarrers und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge zur Verfügung. Bei Benutzung der Stadtkirche werden die Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung erstattet.

§ 10

(Kollekten)

Die Kollekten der Gemeindegottesdienste, die der Militärpfarrer hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu erheben und an die zuständige Kirchengemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für Gemeindezwecke“ bezeichnet werden, können dem Militärpfarrer aufgrund eines Beschlusses des Kirchenvorstandes zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben überlassen werden. Opfer bei Amtshandlungen, die vom Militärpfarrer an Angehörigen des Personal Seelsorgebereiches vorgenommen werden, stehen für Zwecke des Personal Seelsorgebereiches zur Verfügung.

§ 11

(Geltung anderer Bestimmungen)

Im übrigen gelten:

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957
- b) die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967
- c) die Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968, vom 10. Juli 1970
- d) das Kirchengesetz zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968.

§ 12

(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Kassel, den 16. 12. 1976

**Evangelische Kirche
von Kurhessen-Waldeck
— Das Landeskirchenamt —**

D. Vellmer
Bischof

Pinneberg, den 30. 12. 1976

**Der Evangelische Militärbischof
Dr. Sigo Lehming**